Hamburger Studien zum Europäischen und Internationalen Recht

Band 13

Die Seehäfen im Recht der EU

Von
Tonio Lechner



Duncker & Humblot · Berlin

TONIO LECHNER

Die Seehäfen im Recht der EU

Hamburger Studien zum Europäischen und Internationalen Recht

Herausgegeben von

Thomas Bruha, Meinhard Hilf, Hans Peter Ipsen, Rainer Lagoni, Ingo von Münch, Gert Nicolaysen

Band 13

Die Seehäfen im Recht der EU

Von

Tonio Lechner



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Lechner, Tonio:

Die Seehäfen im Recht der EU / von Tonio Lechner. – Duncker und Humblot, 1997
(Hamburger Studien zum europäischen und internationalen Recht; Bd. 13)
Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 1997
ISBN 3-428-09151-5

Alle Rechte vorbehalten
© 1997 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0945-2435 ISBN 3-428-09151-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊖



Vorwort

Die Idee zu dieser Arbeit entstand während meiner Tätigkeit als Assistent der Leiter der Personal- und Rechtsabteilung eines großen Unternehmens im Hamburger Hafen. Für die Hafenwirtschaft ist die Frage nach den Kompetenzen der Gemeinschaft in bezug auf die Seehäfen angesichts des verstärkten seehafenpolitischen Engagements der Gemeinschaft von großer Bedeutung. Hierauf ist der insgesamt praxisorientierte Ansatz meiner Untersuchung zurückzuführen.

Die Arbeit wurde im Wintersemester 1996/97 vom Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung wurden insbesondere die Neuerungen im Zusammenhang mit den Leitlinien für die transeuropäischen Verkehrsnetze eingearbeitet.

Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Rainer Lagoni, danke ich für seine wertvollen Anregungen und seine stetige Gesprächsbereitschaft. Herrn Prof. Dr. Meinhard Hilf möchte ich für die zügige Erstattung des Zweitgutachtens danken. Diesen Herren und den übrigen Herausgebern der "Hamburger Studien zum Europäischen und Internationalen Recht" danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in die Reihe.

Ganz besonderer Dank gebührt meiner Cousine, Frau Dörte Behrmann, für die Unterstützung bei der Erstellung der Druckvorlage.

Danken möchte ich auch meinen ehemaligen Vorgesetzten und Kollegen von der Gerd Buss (AG & Co.), deren Unterstützung und Hilfsbereitschaft für das Gelingen dieser Arbeit von großer Bedeutung war.

Hamburg, im Frühjahr 1997

Tonio Lechner

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	15
	1. Kapitel Vorüberlegungen zur Einordnung der Seehäfen in das europäische Vertragswerk	17
I.	Ausgangslage	17 18
II.	Hafenanlagen Auswirkungen des Urteils "Französische Seeleute" auf die Ausgangslage	21
III.	Gang der Untersuchung	24
	Erster Teil	
	Wettbewerbsrecht und Seehäfen	25
	2. Kapitel	
	Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen durch Hafen-	
	dienstleistungsunternehmen und Anlagebetreiber, Art. 86 EGV	26
I. II.	Der Unternehmensbegriff	26 32
11.	Marktbeherrschende Stellung	32
	a) Der sachlich relevante Markt	32
	b) Der räumlich relevante Markt	34
	Wesentlicher Teil des Gemeinsamen Marktes	35
	3. Beherrschende Stellung	37
ш	Mißbrauch der beherrschenden Stellung	38
111.	Der Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen durch	50
	Hafendienstleistungsunternehmen im allgemeinen	38
	Benachteiligungen beim Zugang zu Häfen und Hafenanlagen als	50
	Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im besonderen	41
IV.	Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten	45
	3. Kapitel	
	Preisabsprachen zwischen Hafendienstleistungsunternehmen,	
	Art. 85 EGV	50
I.	Unternehmen und Unternehmensvereinigungen	50
II.	Formen des unternehmerischen Zusammenwirkens	50

III.	Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs	52
IV.	Handelsbeeinträchtigung	53
V.	Spürbarkeit	53
	4. Kapitel	
	Staatliche Beihilfen und Seehäfen, Art. 92 - 94 EGV	55
I.	Verbotsrelevante Beihilfen im Seehafenbereich, Art. 92 I EGV	56
	Die Finanzierung der Hafenanlagen und Hafenzufahrten	57
	a) Staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen	58
	b) Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige	59
	aa) Begünstigung	59
	bb) Unternehmen oder Produktionszweige	59
	cc) Das Tatbestandsmerkmal der Selektivität	60
	c) Verfälschung oder drohende Verfälschung des Wettbewerbs	62
	d) Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels	66
	2. Die Bedeutung der Transparenzrichtlinie für öffentliche	
	Hafendienstleistungsunternehmen	70
	a) Anwendungsbereich der Transparenzrichtlinie	71
	b) Die Pflicht zur Offenlegung	73
	c) Ansätze zur Feststellung der Verbotsrelevanz finanzieller	
	Vergünstigungen	74
II.	Möglichkeiten der Ausnahme vom Beihilfeverbot des Art. 92 I EGV	77
	1. Die Legalausnahmen	77
	a) Art. 92 II EGV	77
	b) Art. 77 EGV	78
	2. Die Ermessensentscheidungen, Art. 92 III Buchst. a) - e) EGV und	
	Art. 93 II UA 3 EGV	79
	a) Regionalbeihilfen, Art. 92 III Buchst. a) EGV	81
	b) Beihilfen im Sinne des Art. 92 III Buchst. b) EGV	83
	aa) Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse	83
	bb) Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben	
	eines Mitgliedstaates	84
	c) Regional- und Sektoralbeihilfen, Art. 92 III Buchst. c) EGV	85
	d) Sonstige Arten von Beihilfen, Art. 92 III Buchst. e) EGV	88
	e) Einzelausnahmen nach Art. 93 II UA 3 EGV	89
	5. Kapitel	
	Maßnahmen der Mitgliedstaaten in bezug auf	
	Hafendienstleistungsunternehmen, Art. 90 I EGV	90
I.	Die betroffenen Unternehmen	91
	1. Öffentliche Unternehmen	91
	2. Unternehmen mit ausschließlichen Rechten	91
	3. Unternehmen mit besonderen Rechten	92
II.	Dem Vertrag widersprechende Maßnahmen der Mitgliedstaaten	94
	1. Art. 86 EGV widersprechende Maßnahmen	94
	2. Art. 85 I EGV widersprechende Maßnahmen	97
	3 Art. 92 I EGV widersprechende Maßnahmen	98

	Inhaltsverzeichnis	11
	6. Kapitel	
	Einschränkungen aufgrund von Art. 90 II EGV	100
I.	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse	100
II.	Betrauung	103
III.	Verhinderung	104
	Zweiter Teil	
	Weitere Gemeinschaftskompetenzen und Seehäfen	107
	7. Kapitel	
	Die Grundfreiheiten	107
I.	Der freie Warenverkehr	107
II.	Die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit	
	8. Kapitel	
	Investitionspolitik	113
I.	Grundlagen der Arbeiten zu den transeuropäischen Netzen	114
II.	Entwicklung der Leitlinien für die transeuropäischen Netze	114
III.	Finanzierung der "Vorhaben von gemeinsamem Interesse"	118
	9. Kapitel	
	Verkehrspolitik	121
I.	Ein allgemeines gemeinschaftliches System zur Wegekostenanlastung	
	und seine Bedeutung für die Seehäfen	123
II.	Der Parlamentsvorschlag zur Vereinheitlichung der	
	Hafenverwaltungsstrukturen	128
	•	
	10. Kapitel	
	Umwelt- und Schiffssicherheitspolitik	131
	11. Kapitel	
	Zoll- und Steuerpolitik	136
I.	Grundzüge des gemeinschaftlichen Freizonen-Rechts	136
II.	Zur Bedeutung des gemeinschaftlichen Freizonen-Rechts für den	
	Seehafenwettbewerb	138
	12. Kapitel	
	Sozialpolitik	142
	Zusammenfassende Schlußbetrachtung	144
	Literaturverzeichnis	149

Abkürzungsverzeichnis

a.A. anderer Ansicht

ABl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

AEG Allgemeines Eisenbahngesetz

AP Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des

Bundesarbeitsgerichts)

ArbGG Arbeitsgerichtsgesetz

Aufl. Auflage

AVR Achiv des Völkerrechts
BaB Bagatellbekanntmachung
BAG Bundesarbeitsgericht
BB Betriebs-Berater

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. Bundesgesetzblatt

BLG Bremer Lagerhaus-Gesellschaft - Aktiengesellschaft von

1877 -

Brem. GBl. Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
C. A. A. M. Centre Administratif des Affairs Maritimes

CMLR Common Market Law Review

DB Der Betrieb

DB AG Deutsche Bundesbahn Aktiengesellschaft DBGrG Deutsche Bundesbahn Gründungsgesetz

Diss. Dissertation
DM Deutsche Mark
Dok. Dokument

DVZ Deutsche Verkehrs-Zeitung
EC European Community
ECU European Currency Unit
EEA Einheitliche Europäische Akte
EEC European Economic Community
EG Europäische Gemeinschaft

EGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

(in der Fassung v. 07.02.1992)

ELRev European Law Review

endg. endgültig

ENeuOG Eisenbahnneuordnungsgesetz

EU Europäische Union

EuG Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

EuGH Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

EuGRZ Europäische Grundrechte-Zeitschrift

EuR Europarecht

EuZWEuropäische Zeitschrift für WirtschaftsrechtEWGEuropäische WirtschaftsgemeinschaftEWGVVertrag zur Gründung der Europäischen

Wirtschaftsgemeinschaft v. 25.03.1957

FHH Freie und Hansestadt Hamburg

GA Generalanwalt

GHB Gesamthafenbetriebe / Gesamthafenbetriebe

GHB-G Gesetz zur Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für

Hafenarbeiter vom 03.08.1950

HHLA Hamburger Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft

h.M. herrschende Meinung

HS Halbsatz i.d.F. in der Fassung

ILO International Labor Organisation
IMO International Maritime Organisation
Int. International(es Verkehrswesen)

i.V.m. in Verbindung mit

Kap. Kapitel

KOM Kommissionsdokumente

KSE Kölner Schriften zum Europarecht

LAG Landesarbeitsgericht
LLC "Load Lines Convention"

LoLo Lift-on-Lift-off
MARPOL "Marine Pollution"

Millianan

Mio. Millionen Mrd. Milliarden

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

NUTS Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques

RIW Recht der Internationalen Wirtschaft

Rn. Randnummer
RoRo Roll-on-Roll-off
Rs. Rechtssache

SchaumwZwStG Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und

Zwischenerzeugnissen

SIRENAC E Systeme d'Information Relatif aux Navires Controles Slg. Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des

Gerichts erster Instanz

SOLAS "Safety of Life at Sea"

STCW "Standards of Training, Certification and Watchkeeping"

st. Rspr. ständige Rechtsprechung
TabStG Tabaksteuergesetz
UA Unterabsatz

Urt. Urteil
US United States
UStG Umsatzsteuergesetz

14 Abkürzungsverzeichnis

UVV Unfallverhütungsvorschrift

ZDS Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V.

ZfV Zeitschrift für Verkehrswissenschaft

ZG Zollgesetz

ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschafts-

recht

Ziff. Ziffer

ZögU Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unter-

nehmen

Einleitung

"Für eine spezielle EU-Seehafenpolitik gibt es weder ein Mandat der EG-Kommission noch ist irgendeine Notwendigkeit zu erkennen, dieses zu ändern." Sätze wie diesen hört man aus Kreisen der Hafenwirtschaft immer wieder. Dahinter verbirgt sich die Befürchtung, die Gemeinschaft könnte versuchen, den Wettbewerb zwischen den europäischen Seehäfen einer zentralistischen Koordinationspolitik zu unterwerfen.

Tatsächlich hat das Europäische Parlament wiederholt die Einführung einer gemeinsamen "Seehafenverkehrspolitik" bzw. "Seehafenpolitik" gefordert. In den insgesamt fünf Berichten des Verkehrsausschusses des Europäischen Parlamentes zu diesem Thema stand regelmäßig die Verwirklichung eines freien und lauteren Wettbewerbs zwischen den Häfen im Zentrum der Überlegungen. Das Europäische Parlament hält zur Erreichung dieses Zieles insbesondere die Herstellung wettbewerbskonformer Strukturen innerhalb der Seehäfen für notwendig. Daneben müsse die Gemeinschaft finanzielle Unterstützungsmaßnahmen in den Fällen vorsehen, wo ein Hafen wegen schwerwiegender Defizite der betreffenden Region nicht die gesamte Finanzlast einer erforderlichen Modernisierung tragen kann. Schließlich müßten die nationalen Verkehrsmarktordnungen einander angeglichen und einheitliche Arbeits- und Umweltschutzverhältnisse in den Seehäfen geschaffen werden.

¹ Vgl. bei *Merl*, Hamburger Wirtschaft 7/94, S. 16 f.

² Europäisches Parlament, Entschließung vom Dezember 1967 (Bericht Seifriz) ABI. 1967, Nr. 307, S. 12.

³ Europäisches Parlament: Entschließung vom April 1972 (Bericht Seefeld), ABI. 1972, Nr. C 46, S. 4; Entschließung zum Carossino-Bericht von 1982 (s.u. Fn. 5); Entschließung zum Carossino-Bericht von 1988 (s.u. Fn. 5).

⁴ Zu den Begriffen der "Seehafenverkehrspolitik" und "Seehafenpolitik" s. *Kapteyn*, Europa sucht eine gemeinsame Verkehrspolitik, S. 127 ff.

⁵ Europäisches Parlament: Bericht *Kapteyn* 1961, Sitzungsdokumente 1961-1962, Dok. 106/61, S. 26; Bericht Seifriz 1967, Sitzungsdokumente 1967-1968, Dok. 140/67; Bericht Seefeld 1972, Sitzungsdokumente 1972-1973, Dok. 10/72; Bericht Carossino 1982, Sitzungsdokumente 1982-1983, Dok. 1-844/82; Bericht Carossino 1988, Sitzungsdokumente 1988-1989, Dok. 2-215/88.

Vgl. insbesondere Entschließung des Europäischen Parlamentes zum Carossino-Bericht von 1988, (s.o. Fn. 5). Einen Überblick über die Entschließungen des Europäischen Parlamentes zur EU-Seehafenpolitik bietet Giari, European Community Seaport

16 Einleitung

Bereits 1962 hat Jürgen Erdmenger⁷ in seiner bahnbrechenden Untersuchung die These aufgestellt, daß kaum Elemente einer gemeinschaftlichen Seehafenpolitik vorstellbar seien, für die nicht schon auf der Grundlage der bestehenden Vertragsvorschriften eine Handhabe geboten wäre. Rechtsakte zur Ausgestaltung einer solchen Politik könnten insbesondere auf die Vertragsbestimmungen über den Wettbewerbsschutz und die Regelungen über die Binnenverkehrs- und Seeschiffahrtspolitik gestützt werden.⁸

Über dreißig Jahre nachdem die Frage nach der Einordnung der Seehäfen in das europäische Vertragswerk erstmals gestellt worden ist, soll Erdmengers These in der folgenden Untersuchung vor dem Hintergrund der seitdem erfolgten Weiterentwicklung des Gemeinschaftsrechts wieder aufgegriffen und thematisiert werden. Die Forderungen des Europäischen Parlamentes sollen dabei zum Anlaß genommen werden, einen Überblick über die Kompetenzen und die Politik der Gemeinschaft in bezug auf die Seehäfen zu geben.

Policy: Competition or Cooperation?, Marine Affairs Journal 1982, S. 1 ff. Zu den Anforderungen an eine gemeinsame Seehafenpolitik vgl. bereits *Oldewage*, Die Nordseehäfen im EWG-Raum, S. 150 ff.

⁷ Erdmenger war später viele Jahre Direktor bei der Generaldirektion VII (Verkehr) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

⁸ Erdmenger, Die Anwendung des EWG-Vertrages auf die Seeschiffahrt und Luftfahrt, S. 142 f.

1. Kapitel

Vorüberlegungen zur Einordnung der Seehäfen in das europäische Vertragswerk

I. Ausgangslage

Die Seehäfen finden im EG-Vertrag keine ausdrückliche Erwähnung. Von der Arbeitsgruppe Seehäfen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt wurde und deren spezifische Aufgabe hauptsächlich darin bestand, eine Untersuchung (fact finding) über die institutionelle und administrative Struktur der Häfen durchzuführen, wurde der Begriff "Seehafen" folgendermaßen definiert: "Seehafen" ist "ein Gebiet von Land- und Wasserflächen, wo Einrichtungen und Anlagen vorhanden sind, die vor allem die Abfertigung von Seeschiffen, ihre Be- und Entladung, die Lagerung von Gütern sowie die Zu- und Abfuhr dieser Güter durch Verkehrsmittel des Binnenverkehrs ermöglichen, und wo auch andere Tätigkeiten von Unternehmen ausgeübt werden können, die mit dem Seetransport im Zusammenhang stehen."

In dieser Seehafen-Definition² werden als die beiden wesentlichen einander ergänzenden Merkmale eines Seehafens genannt: Einrichtungen und Anlagen auf der einen und Unternehmenstätigkeiten, die mit dem Seetransport im Zusammenhang stehen, auf der anderen Seite.

Die Autoren, die sich als erste mit der Frage nach der Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts auf Seehäfen beschäftigt haben, unterschieden in diesem Sinne zwischen Maßnahmen in bezug auf die Hafenanlagen und Hafeneinrichtungen - im folgenden wird zusammenfassend nur noch der Begriff "Hafenanlagen" gebraucht - und solchen in bezug auf die Unternehmen, die in einem Seehafen angesiedelt sind und deren Tätigkeit mit dem Seetransport im Zusammenhang steht³ - diese werden im folgenden als "Hafendienstleistungsunternehmen" bezeichnet.

¹ Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Fact-Finding-Bericht der Arbeitsgruppe Seehäfen 1986, S. 5.

² Zum "Hafen" als Rechtsbegriff vgl. *Lagoni*, Hafenrecht, S. 599 ff., 610 f. Zum Hafen als öffentlicher Sache vgl. insb. *Petersen*, Deutsches Küstenrecht, S. 259 ff.

³ Vgl. Stabenow, Die Seehäfen, S. 63, 73 ff.; ders. in GBT-Stabenow, 2. Aufl., Art. 84 Anm. V und VI; Ipsen, EWG über See, S. 167, 204; Erdmenger, S. 39 ff. und 137 ff.